### 378/A(E) XXII. GP

### Eingebracht am 05.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Kurt Gassner, Mag. Maier, Stefan Prähauser und GenossInnen an den Bundesminister für Finanzen betreffend "Novellierung des Grunderwerbssteuergesetzes und des Liegenschaftsteilungsgesetzes"

Die Bürgermeister der 13 Tennengauer Gemeinden in Salzburg haben in der Sitzung am 17.Februar 2004 einstimmig beschlossen, nachstehende Resolution bezüglich der zukünftigen Handhabung des Grunderwerbsteuergesetzes und des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu verabschieden.

"Gespräche mit Städte- und Gemeindeverwaltungen auch in anderen Bundesländern haben bestätigt, dass durch eine oft nicht nachvollziehbare Gesetzesanwendung (Wertermittlung, Gesetzesauslegung) insbesondere des Liegenschaftsteilungsgesetzes durch die Grundbuchsrechtspfleger die Grundbuchsdurchführung von Straßengrundeinlösungen und Straßengrundabtretungen für den Bau, die Verbreiterung (Umlegung) und Übernahme von Straßen mit einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden ist. Zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird daher angeregt und verlangt, dass im Zuge der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen

- die Wertgrenzen in den § 17 und 18 des Liegenschaftsteilungsgesetzes entfallen, wenn die Grundeigentümer ausdrücklich und schriftlich der Grundabgabe und der Grundbuchsdurchführung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz zustimmen;
- 2. im Grunderwerbssteuergesetz (wieder) die Befreiungsbestimmungen für öffentliche Zwecke (Straßenerrichtung, Straßenverbreiterung und Straßenübernahmen) eingeführt werden."

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

## Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

### Entschließung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert,

- 1.) eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die aus Vertretern des Bundes (z.B. Justizministerium, Finanzministerium, Bundesamt für Vermessungswesen) und von kommunalen Einrichtungen (Städtebund und Gemeindebund) besteht, die u.a. aus den dargelegten Gründen im Detail eine Novellierung des Liegenschaftsteilungsgesetzes und des Grunderwerbssteuergesetzes vorbereitet.
- 2.) Entsprechende Gesetzesänderungen dem Nationalrat vorzulegen, die unter anderem die beschriebene Wertgrenzenproblematik lösen und wieder Befreiungsbestimmungen bei Straßengrundabtretungen für öffentliche Zwecke vorsieht. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsreform und insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung zwischen öffentlichen Dienststellen des Bundes und den Gemeinden (Gebietskörperschaften) geleistet werden.

Zuweisung: Finanzausschuss